

HAUPTSATZUNG
der Verbandsgemeinde Unkel
vom 07.05.2024

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FwEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS**Seite**

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	2
§ 2 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates	3
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse	3
§ 4 Übertragung von Aufgaben auf den Bürgermeister	6
§ 5 Beigeordnete	6
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise	6
§ 7 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	8
§ 8 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige	8
§ 9 Kostenersatz an die Freiwillige Feuerwehr	10
§ 10 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter	10
§ 11 In-Kraft-Treten	11
Anlage zu § 1	12
Anlage zu § 6	13

§1**Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; dieser Beschluss ist in der bisherigen Bekanntmachungsform öffentlich bekannt zu machen. Die zusätzliche Veröffentlichung im Internet unter der Adresse „<https://www.vgvunkel.de>“, dient Informationszwecken und entfaltet keine rechtliche Wirkung.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung, Linzer Straße 4, 53572 Unkel, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, am Rathaus der Verbandsgemeinde Unkel, Linzer Straße 4 und an den Bekanntmachungstafeln der Stadt und der Ortsgemeinden (siehe Anlage) bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer, nicht in der Verantwortung der Verbandsgemeinde liegender Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Absatz 4. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- Hauptausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Schulträgerausschuss
- Werksausschuss

(2) Die Ausschüsse bestehen aus:

- | | |
|------------------------------|--|
| - Hauptausschuss | 14 Mitglieder und je bis zu 3 Stellvertreter |
| - Rechnungsprüfungsausschuss | 10 Mitglieder und je bis zu 3 Stellvertreter |
| - Schulträgerausschuss | 12 Mitglieder und je bis zu 3 Stellvertreter |
| - Werksausschuss | 12 Mitglieder und je bis zu 3 Stellvertreter |

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgern gewählt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder und die Hälfte der Stellvertreter sollen Ratsmitglieder sein.

Der Schulträgerausschuss besteht abweichend vom Satz 1 je zur Hälfte aus Ratsmitgliedern und einer gleichen Anzahl von Lehrern und Vertretern der Elternschaft.

(4) Weitere Ausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte können bei Bedarf gebildet werden. Absatz 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechen.

(5) Bei gemischten Ausschüssen nach Absatz 3 und 4, muss bei der Wahl der Stellvertreter die Zuordnung so erfolgen, dass Ratsmitglieder nur von Ratsmitgliedern, sonstige wählbare Bürger nur von sonstigen wählbaren Bürgern und Mitglieder von Vereinen / Gemeinschaften / sonstigen Personengruppen, nur von solchen vertreten werden können.

(6) Die Besetzung der Beiräte wird durch eine Satzung geregelt, die Besetzung und Größe der Arbeitskreise durch Ratsbeschluss.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Hauptausschuss obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über

1. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan,
2. sonstige Satzungen,
3. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Absatz 2 GemO,
4. die Finanzplanung,
5. die eigene Bauleitplanung,
6. eigene Bauvorhaben
7. überörtliche Planung besonderer Bedeutung

(3) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 26.000,-- €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
2. Vergabe von Aufträgen, Vergaben und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
3. unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Verbandsgemeinde ab 5.000,-- €.

(4) Dem Werksausschuss obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über folgenden Angelegenheiten des Abwasserwerkes:

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
2. sonstige Satzungen,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
4. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,
5. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
6. den Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten, und
7. die Rückzahlung von Eigenkapital.

(5) Dem Werksausschuss obliegt die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten des Abwasserwerkes:

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO (Die Höhe wird in der Betriebssatzung geregelt),
2. die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben (Die Höhe wird in der Betriebssatzung geregelt),
3. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,

4. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von X EUR übersteigt (Die Höhe wird in der Betriebssatzung geregelt), soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,
5. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
6. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

(6) Dem Werksausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten des Zweckverbandes „Abwasserbeseitigung Linz-Unkel“ übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen über die Durchführung von Abwasserbeseitigungsmaßnahmen die im Wirtschaftsplan veranschlagt sind, unter den Voraussetzungen, dass die Vergabe an das nach der Ausschreibung mindestfordernde Unternehmen erfolgt, keine Schwierigkeiten bei der Durchführung der Maßnahmen zu erwarten sind und sich die Auftragssumme im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplanes bewegt sowie der Verbandsgemeinderat Unkel sich bei der Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes nicht die Vergabe einzelner Arbeiten vorbehalten hat,
2. Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 26.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,
3. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, wenn letztere im Einzelfall 10.000,-- € überschreiten,
4. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert bis zu 26.000,-- €.

(7) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die **Vorbereitung** der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über die Jahresabschlüsse und die Gesamtabchlüsse (§ 110 GemO)

(8) Dem Schulträgerausschuss obliegt in seinem Aufgabenbereich die **Vorbereitung** der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates.

§ 4

Übertragung von Aufgaben auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000,-- €
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 26.000,-- € im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates,
4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.
5. Unbefristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,-- €

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt. Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

§ 5

Beigeordnete

Die Verbandsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Rats-, Ausschuss-, Arbeitskreis- und Beiratsmitglieder für die Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung ist auch der Verdienstausschlag abgegolten. Lohnausfall, der durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen ist, wird neben der Entschädigung nach Absatz 1 in voller Höhe ersetzt. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 100 € je Sitzung.

Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Abs. 2, S. 3.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Verbandsgemeinderates, einer Fraktionssitzung je Ratssitzung, eines Ausschusses, sowie eines vom Verbandsgemeinderat gebildeten Beirates oder Arbeitskreises 1 v. H. der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO je Sitzung beträgt. (s. Anlage 2)

Mitglieder des Verbandsgemeinderates erhalten darüber hinaus als Auslagenpauschale für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft im Verbandsgemeinderat einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 0,5 v. H. der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO.

(4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben dem monatlichen Grundbetrag und dem Sitzungsgeld als besondere monatliche Aufwandsentschädigung bei Fraktionen mit

bis zu 5 Mitgliedern	0,6 v. H.
6-10 Mitgliedern	0,8 v. H.
11 und mehr Mitgliedern	1,0 v. H.

der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 S. 1 KomAEVO).

(5) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben über elektronische Medien Zugriff auf Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften. Sofern sie auf die Zustellung dieser Dokumente in Papierform verzichten, erhalten sie zur Abgeltung ihrer zusätzlichen Auslagen für elektronische Einrichtungen, Datenübertragungen und Ausdrücke einen Zuschlag zum Sitzungsgeld nach Absatz 3 Satz 1 von 25 v. H. pro teilgenommener Verbandsgemeinderats- und Ausschusssitzung.

(6) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die in Absatz 1 genannten Personen für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort werden keine Fahrtkosten erstattet.

(7) Bei Teilnahme an mehreren aufeinander folgenden Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 bis 5 wird jeweils auf volle Euro aufgerundet und halbjährlich ausgezahlt.

§ 7

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1)** Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 13 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich des Zuschlages gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied im Verbandsgemeinderat sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Arbeitskreise, der Beiräte, der Fraktionen, der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO), die gemäß § 6 für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 8*

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Der ehrenamtliche Wehrleiter, sein Stellvertreter, die Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr, der Atemschutzgerätewart, die mit der Alarm- und Einsatzplanung sowie der Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel beauftragten Angehörigen der Feuerwehr, der Jugendfeuerwehrwart, der Leiter der Kinderfeuerwehren, und die Gerätewarte erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FwEVO).

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

a) für den Wehrleiter	100 % des Höchstbetrages gemäß § 10 Abs. 1 FwEVO
-----------------------	---

*1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung 26.06.2025

*2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung 25.06.2026

b) für den stellv. Wehrleiter	50 % der Entschädigung des Wehrleiters § 10 Abs. 3 FwEVO
c) für den Wehrführer	
1. des Löschzuges Unkel	90 % des Höchstbetrages gemäß § 10 Abs. 2 FwEVO
2. des Löschzuges Rhein- breitbach	90 % des Höchstbetrages gemäß § 10 Abs. 2 FwEVO
3. des Löschzuges Erpel	90 % des Höchstbetrages gemäß § 10 Abs. 2 FwEVO
4. des Löschzuges Bruchhausen	70 v. H. des Höchstbetrages gemäß § 10 Abs. 2 FwEVO
5. des Löschzuges Orsberg	60 % des Höchstbetrages gemäß § 10 Abs. 2 FwEVO
d) für den Atemschutzgerätewart	100 % des Höchstbetrages gemäß § 11 Abs. 5 FwEVO
e) 1. für den Feuerwehrange- hörigen für die Alarm- und Einsatzplanung	50 % des Höchstbetrages gemäß § 11 Abs. 5 FwEVO
2. für den Feuerwehrange- hörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	50 % des Höchstbetrages gemäß § 11 Abs. 5 FwEVO
3. für den stellv. Feuer- wehrangehörigen, für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel sowie die Pflege und Updates aller Digitalfunk- geräte in der VG Unkel	40% des Höchstbetrages gemäß § 11 Abs. 5 FwEVO
f) für den Jugendfeuerwehrwart	der in § 11 Abs. 4 FwEVO genannte Festbetrag
für den Leiter der Kinderfeuerwehren	der in § 11 Abs. 4 FwEVO genannte Festbetrag

g) für die Geräthewarte

1. des Löschzuges Unkel	70 % des Höchstbetrages gemäß § 11 Abs. 5 FwEVO
2. des Löschzuges Rheinbreitbach	70 % des Höchstbetrages gemäß § 11 Abs. 5 FwEVO
3. des Löschzuges Erpel	70 % des Höchstbetrages gemäß § 11 Abs. 5 FwEVO
4. des Löschzuges Bruchhausen	40 % des Höchstbetrages gemäß § 11 Abs. 5 FwEVO
5. des Löschzuges Orsberg	35 v. H. des Höchstbetrages gemäß § 11 Abs. 5 FwEVO
6. für die Unterstützung des hauptamtlichen Geräthewartes	30 % des Höchstbetrages gem. § 11 Abs. 5 FwEVO

(3) § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Kostenersatz an die Freiwillige Feuerwehr

Bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr, für die aufgrund der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfs- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Unkel in der jeweils geltenden Fassung Personalaufwand erstattet wird, erhält der an dem Einsatz beteiligte Löschzug einen Pauschalbetrag von 8,00 € für jede geleistete Einsatzstunde eines Feuerwehrangehörigen ausgezahlt.

§ 10

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen von Aufgaben in der Zuständigkeit der Verbandsgemeinde kann auf Grund eines Beschlusses des Verbandsgemeinderates oder im Rahmen der laufenden Verwaltung eine Entschädigung von bis zu 15,00 € je geleisteter Stunde gewährt werden.

(2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschale Abgeltung ihres baren Aufwandes in Form eines Erfrischungsgeldes in Höhe des in der jeweiligen Wahlordnung festgesetzten Betrages je Wahl- oder Abstimmungstag.

Finden an einem Tag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

(3) § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.10.2014 in der Fassung vom 30.09.2019 außer Kraft.

Unkel, den 07.05.2024

Verbandsgemeindeverwaltung Unkel

gez.

Karsten Fehr

Bürgermeister

Anlage 1 zu § 1 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Unkel vom 07.05.2024

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in den Ortsgemeinden an folgenden Stellen:

Ortsgemeinde Bruchhausen

Am Grundstück Waldstr. 31, Dorfgemeinschaftshaus

Ortsgemeinde Erpel

1. Am Rathaus, Frongasse
2. Ecke Erpeler-Ley-Straße/Bergstraße
3. Ortsteil Orsberg, Kapellenvorplatz

Ortsgemeinde Rheinbreitbach

1. Am Hause Kirchplatz 3
2. Ecke Mühlenweg/Maarweg
3. Ortsteil „Breite Heide“, Ecke Waldblick/Breite-Heide-Straße
4. An der „Oberen Burg“
5. Rheinblickstraße - Grundstück zwischen Haus Nr. 17 und Haus Nr. 19

Stadt Unkel

1. Am Rathaus der Stadt Unkel, Linzer Str. 2
2. Haus Scheurener Straße 38
3. Haus Sebastianstraße 37
4. Grundstück Auf dem Rheinbüchel 2
5. Einmündung Fritz-Henkel-Straße in die Bahnhofstraße
6. Ecke Asbergstraße/Auf dem Kreuzbüchel

Anlage 2 zu § 6 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Unkel vom 07.05.2024

Festsetzung der Aufwandsentschädigung:

Berechnungsgrundlage § 12 Absatz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) in der Fassung vom 29.08.2023, gültig ab 01.01.2024

Monatsbetrag bei Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 10.000: = 2.937,00 €.

Sitzungsgeld (§ 6 Absatz 3 Satz 1)

1 % nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO = 30,00 €

mtl. Grundbetrag (§ 6 Absatz 3 Satz 2)

0,5 % nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO = 15,00 €

Fraktionsvorsitzende (§ 6 Absatz 4)

Fraktion mit bis zu 5 Mitgliedern 0,6 % § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO = 18,00 €

Fraktion mit 6-10 Mitglieder 0,8 % § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO = 24,00 €

Fraktion mit 11 und mehr Mitglieder 1,0 % § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO = 30,00 €

Zuschlag papierlos je Sitzung (§ 6 Absatz 5)

25 % nach § 6 Absatz 3 Satz 1 = 8,00 €